

# Vertrag

zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Neussischen j. L. Staatsregierung wegen des Postwesens.

Auf Grund des Vertrages vom 28. Januar 1867 zwischen der Königlich Preussischen Staats-Regierung und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, zufolge dessen das gesammte Thurn- und Taxis'sche Postwesen beseitigt und von Preußen erworben worden ist, sind Behufs Regelung der für das Postwesen im Fürstenthum Neuss jüngerer Linie sich hieraus ergebenden Verhältnisse zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch

den Geheimen Post-Rath Heinrich Stephan,

und der Fürstlich Neussischen j. L. Staatsregierung, vertreten durch

den Staatsrath Dr. Emil von Beulow

kräft ihrer Vollmachten die nachfolgenden Artikel mit Vorbehalt der Ratification der beiderseitigen hohen Staatsregierungen vereinbart worden.

## Artikel 1.

Die gesammte Verwaltung des Postwesens und Ausübung des Postregals im Fürstenthum Neuss jüngerer Linie (Wera mit Saalburg, Schlei, Lobenstein und Ebersdorf), nebst allen den Posten des Landes in ihrer Eigenschaft als Staatsposten zukommenden Rechten geht unbeschadet der Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten mit dem 1. Juli 1867 nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen für alle Zeiten auf Preußen über.

## Artikel 2.

Die Verwaltung und der Betrieb des Postwesens im Fürstenthum werden von der Königlich Postverwaltung nach den im Königreich Preußen über das Postwesen jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, reglementarischen Bestimmungen, administrativen Anordnungen und von Preußen abgeschlossenen internationalen Verträgen selbstständig eingerichtet und geführt. Die gedachten Normen werden, soweit dabei die Verhältnisse des Publikums in Betracht kommen, Behufs ihrer Publikation der Fürstlichen Regierung mitgetheilt.

Bis dahin, daß diese Normen ganz oder theilweise eingeführt sein werden, bestehen die seitherigen Bestimmungen fort.

Die nach den Preussischen Postverwaltungsgrundsätzen stattfindenden Verkehrs-Erleichterungen sollen dem Postwesen im Fürstenthum in demselben Umfange zugewendet werden, wie solches innerhalb des Königreichs Preußen geschieht.